

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008, einschließlich der ersten Änderung vom 16.12.2010, der zweiten Änderung vom 12.12.2013, der dritten Änderung vom 17.09.2015, der vierten Änderung vom 27.09.2018, der fünften Änderung vom 21.02.2019 und der sechsten Änderung vom 28.04.2023.

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schorfheide“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird folgendermaßen beschrieben: „Von Grün und Gold schräglinksgeteilt über einem verkleinerten blauen Wellenschildfuß, belegt an der Teilungslinie vorne von einer halben goldenen Baumscheibe und hinten von einem halben schwarzen Mühlrad“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird folgendermaßen beschrieben: „Zweistreifig Gelb-Grün (Gold-Grün) mit dem Wappen in der Mitte“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält innerhalb des Kreises das Wappen der Gemeinde Schorfheide mit der Umschrift Gemeinde Schorfheide in der oberen Hälfte und Landkreis Barnim in der unteren Hälfte. Unterhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer.

§ 3 Ortsteile

In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Altenhof, in den Grenzen der Gemarkung Altenhof,
2. Böhmerheide, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schönebeck, Flure 10 bis 15 und Flur 33,
3. Eichhorst, in den Grenzen der Gemarkung Eichhorst und Rosenbeck,
4. Finowfurt, in den Grenzen der Gemarkung Finowfurt,
5. Groß Schönebeck, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schönebeck, Flure 1 bis 9, Flur 16, Flure 18 bis 32 und 34 bis 36, Gemarkung Hammer Gut, Gemarkung Liebenthal, Flur 6 Gemarkung Prötze,
6. Klandorf, in den Grenzen der Gemarkung Klandorf,
7. Lichterfelde, in den Grenzen der Gemarkung Lichterfelde,

8. Schlufft, in den Grenzen der Gemarkung Schlufft,
9. Werbellin, in den Grenzen der Gemarkung Werbellin.

§ 3a Anzahl der Gemeindevertreter

Die Anzahl der zu wählenden Vertreter wird gemäß § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz um vier verringert.

§ 4 Ortsbeirat

(1) Die Ortsbeiräte bestehen aus jeweils:

- drei Mitgliedern in Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Klandorf, Schlufft und Werbellin,
- fünf Mitgliedern in Groß Schönebeck und Lichterfelde und
- sieben Mitgliedern in Finowfurt.

(2) Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt direkt durch die Bürger am Tag der Kommunalwahl. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.

(3) Neben den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten Anhörungsrechten wird der Ortsbeirat zu folgenden Angelegenheiten gehört:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Anliegerversammlungen
4. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide näher geregelt.

§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde Schorfheide sichert gemäß § 18a Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu.
- (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in projektbezogener Form situativ unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch die übrigen Beteiligungsformen nach § 5 offen, soweit die Einwohnerbeteiligungssatzung keine anderslautenden Regelungen enthält.
- (3) Über die Beteiligung entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.“

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2, Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(3) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindevertreter- und Hauptausschusssitzungen werden in der einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung „Märkischer Sonntag“ bis spätestens am dritten Tag vor der Sitzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) Rechtsstreitigkeiten

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten im Gebäude der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden.

(4) Die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide unter „Sonstige amtliche Mitteilungen“ bekannt gemacht.

§ 10 Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 11 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11 TVöD. Sie entscheidet weiterhin über die Beförderung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche

Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Bauausschuss-, Sozialausschuss-, Ortsbeiratssitzungen und Einwohnerversammlungen durch Aushang in Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

Diese befinden sich

- im Ortsteil Altenhof auf dem Grundstück Joachimsthaler Straße 12,
- im Ortsteil Böhmerheide vor dem Grundstück Drosselweg 1,
- im Ortsteil Eichhorst vor dem Grundstück Schulstraße 1,
- im Ortsteil Finowfurt an der Zufahrtstraße zum Erzbergerplatz auf der rechten Seite,
- im Ortsteil Groß Schönebeck am Bürgerbüro Rosenbecker Straße 1a,
- im Ortsteil Klandorf Dorfstraße 49,
- im Ortsteil Lichterfelde am Gebäude Eberswalder Str. 1,
- im Ortsteil Schlufft am Buswartehäuschen Alte Schulstraße,
- im Ortsteil Werbellin am Buswartehäuschen Werbelliner Dorfstr. 11.

Die öffentliche Bekanntmachung der Ortsbeiratssitzungen erfolgt ausschließlich im jeweiligen Ortsteil. Gleiches gilt für die Einwohnerversammlungen, sofern nur ein Ortsteil betroffen ist.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schorfheide unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich

bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.